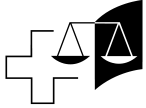


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Projekt OpenJustitia des Bundesgerichts: Worum geht es?

1. Was ist OpenJustitia?

"OpenJustitia" ist ein Paket gerichtsspezifischer Software, welches auf Open Source Komponenten aufbaut. Das Bundesgericht hat diese seit Jahren selbst entwickelt und auf die eigenen Bedürfnisse massgeschneidert, weil auf dem Markt keine geeigneten Produkte erhältlich waren und sind. Die Software-Module ermöglichen insbesondere eine effiziente Recherche in Gerichtsentscheiden.

Das Bundesgericht arbeitet seit Langem mit einer Open-Source-Informatikstrategie. Um **Kosten für die Steuerzahler zu sparen**, stellt das Bundesgericht das Paket OpenJustitia im Rahmen der Open Source Grundsätze auch anderen Interessierten kostenlos zur Verfügung. Die Software-Module stehen seit September 2011 unter der sogenannten "Open Source Lizenz GPLv3" allgemein zur Verfügung (www.openjustitia.ch).

2. Was ist das Ziel von OpenJustitia?

Mit OpenJustitia werden anderen Gerichten spezifische Software-Module zur Verfügung gestellt, welche auf die Bedürfnisse der staatlichen Gerichte zur Recherche in der Rechtsprechung zugeschnitten sind. Die durch öffentliche Gelder finanzierte Gerichtssoftware des Bundesgerichts kann so in kantonalen und weiteren Gerichten wiederverwendet werden. Damit können gesamtwirtschaftlich die Informatik-Kosten der öffentlichen Hand gesenkt und die Steuerzahler entlastet werden.

Siehe dazu Ziff. 3 der Grundsätze zur Zielerreichung der E-Government-Strategie: "Dank dem Prinzip 'Einmal entwickeln – mehrfach anwenden', offenen Standards und gegenseitigem Austausch werden die Investitionen optimal genutzt. "

3. Steht OpenJustitia allen zur Verfügung?

Ja. Das Bundesgericht **behandelt alle Teilnehmer** an der Open Source Community **gleich**. Gerichte, Dienstleistungsunternehmen, die Gerichtssoftware entwickeln (z.B. Delta Logic,

Abraxas, Weblaw, Eurospider usw.), und weitere Interessierte können die Programme zu den gleichen Bedingungen beziehen und in ihre eigenen Lösungen integrieren.

4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen stützt sich das Projekt?

Mit dem Projekt OpenJustitia wird die **E-Government-Strategie des Bundesrates** vom 24. Januar 2007 und die entsprechende öffentlich-rechtliche **Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen** vom 22. Juni 2007 (genehmigt vom Bundesrat am 29. August 2007, veröffentlicht im Bundesblatt: BBl 2008, S. 3391) umgesetzt. Diese Grundlagen und weitere Informationen sind veröffentlicht unter <http://www.isb.admin.ch/themen/egovernment/00067>.

Am 14. Dezember 2009 hat die Verwaltungskommission des Bundesgerichts in seiner "Informatikstrategie für das Jahr 2010" explizit bestätigt, dass Eigenentwicklungen als Open-Source-Software anderen Gerichten zur Verfügung gestellt werden können, soweit dem Bundesgericht daraus keine Nachteile entstehen. Die Verwaltungskommission hat das Projekt OpenJustitia am 31. Mai 2011 zur Realisierung freigegeben.

Das Projekt OpenJustitia entspricht dem Artikel 12 Absatz 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), wonach der Bund für einen "**wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel**" zu sorgen hat: Weil die mit öffentlichen Mitteln finanzierten spezialisierten Gerichtsinformatikprogramme auch anderen Gerichten zugänglich gemacht werden, spart die öffentliche Hand Geld und sorgt so für einen wirksamen Einsatz der Mittel.

Das Bundesgericht ist **nicht "gewerblich"** im Sinne von Art. 41 FHG tätig. Es tritt **nicht** als Gewerbetreibender im Markt auf, sondern stellt lediglich einen Teil seiner Software unentgeltlich zur Verfügung. Die interessierten Gerichte, aber auch andere Softwareanbieter können diese kostenlos nutzen.

5. Was hat das Bundesgericht davon, wenn es OpenJustitia anderen zur Verfügung stellt?

Die kantonalen Gerichte und anderen Teilnehmer des Projektes OpenJustitia sind verpflichtet, ihre Weiterentwicklungen unter gewissen Bedingungen auf die gemeinsame Plattform zu stellen. Das Bundesgericht verspricht sich davon, seinerseits von den Weiterentwicklungen anderer Teilnehmer profitieren zu können.

Das Bundesgericht erhebt hingegen keine Lizenzgebühren und erbringt keine Supportleistungen. Es stellt lediglich den ersten fünf Nutzern (Gerichten oder Dienstleistern) während höchstens einer Woche eine kostenlose Einführung (Knowhow-Transfer) zur Verfügung. Auf Wunsch kann die Einführung gegen Verrechnung der Kosten um eine Woche verlängert werden. Weitere Dienstleistungen werden nicht erbracht.

6. Wie viele Interessenten an OpenJustitia gibt es bis heute?

Ende 2013 zählte die OpenJustitia Community 16 Mitglieder. Konkrete Umsetzungsprojekte gibt es derzeit drei: Delta Logic befindet sich in der Realisierungsphase für die Kantone Bern und Freiburg, der Kanton Waadt hat das Projekt zur Implementierung von OpenJustitia als Gerichtssoftware im Januar 2014 initialisiert.

7. Wie stellen sich die Aufsichtsbehörden über das Bundesgericht zu OpenJustitia?

Die **Geschäftsprüfungskommission** (GPK) des Ständerates hat am 22./24. August 2011 entschieden, einer Aufsichtsanzeige der Weblaw AG gegen das Projekt OpenJustitia keine Folge zu geben. Am 13. November 2012 teilte die GPK dem Bundesgericht mit, dass sie die Umsetzung von OpenJustitia weiterhin begleitend überprüft.

Die **Eidgenössische Finanzkontrolle** legte bei ihrer Kontrolle des Finanzwesens des Bundesgerichts im Jahr 2012 ein besonderes Gewicht auf die Wirtschaftlichkeit des Informatikdienstes. Im Prüfbericht vom 29. November 2012 hält die Finanzkontrolle fest, dass das Rechenzentrum professionell betrieben wird, Beschaffungen wirtschaftlich, sachdienlich und effizient erfolgen und OpenJustitia nach den marktüblichen Regeln eingesetzt wird.

8. Was sagt die Informatikbranche zu OpenJustitia?

OpenJustitia wird insbesondere von der Weblaw AG, welche u.a. Informatiklösungen für Gerichte anbietet, kritisiert.

Die SWICO, der Branchenverband für die digitale Schweiz, anerkannte hingegen in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 16. November 2012, dass die Eigenentwicklung des Bundesgerichts eine valable Option gewesen ist. Mit der Veröffentlichung unter der Open-Source-Lizenz werde der Privatwirtschaft keine Konkurrenz gemacht. Das Bundesgericht habe sich, wenn überhaupt, nicht allzu weit von dem entfernt, was von der öffentlichen Hand verlangt werden könne.

Korr-nr. 11.5.4 / 17. Januar 2013 / Mot

Stand: 27. Januar 2014 / WhM